

Erläuterungen

zu Monatsübersichten über Zivilsachen und über Familiensachen
der Anlagen 17 bis 21

1. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und für Familiensachen auf gelben Vordrucken, für die übrigen Zivilsachen auf weißen Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben beim Behördenleiter, der ein Exemplar dem zuständigen Dezernten zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4 der Anordnung); für sie sind orangefarbene (für Familiensachen) bzw. blaue Vordrucke (für die übrigen Zivilsachen) zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; links freibleibende Kästchen sind jeweils mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "März 2000" ist z.B. also wie folgt einzutragen:

0	3	0	0
Monat		Jahr	

Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Dezernat keine Verfahren erledigt wurden.

2. Zu den Abschnitten A und B:

Für diese Abschnitte gelten die Erläuterungen zu den Zählkartenabschnitten C und D entsprechend. Bei den Landgerichten ist in der Monatsübersicht (Anlage 19) unter Abschnitt B vor der Kennzahl der Kammer die in der Zählkarte vorangesetzte Kennziffer für die Art der Kammer in das erste Kästchen einzutragen.

3. Zu Abschnitt D:

1. Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten zu entnehmen.
2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.

4. Zu Abschnitt E:

Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist - für jede Erhebungseinheit gesondert - aus den Registern der Aktenordnung zu ermitteln. Bei den Amtsgerichten ist dieser Abschnitt auch für solche Richtergeschäftsaufgaben auszufüllen, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Zivilsachen bearbeiten, wie z.B. für Insolvenzdezernate oder Dezernate für Vollstreckungssachen.

Unter diesem Abschnitt können die Gesamtzahlen aus den entsprechenden Registern auch bei nur einer Erhebungseinheit eingetragen werden; für die übrigen Erhebungseinheiten entfällt insoweit eine Eintragung unter Abschnitt E.

5. Zu Anlage 17:

1. Position E.d.bb.:

Unter dieser Position sind alle Zwangsverwaltungsverfahren zu erfassen, die im Register eingetragen und deren Weglegung zum Zeitpunkt der Erfassung noch nicht angeordnet sind.

2. Position E.f. und E.g.:

Die Zahlen sind dem Schuldnerverzeichnis zu entnehmen. Es handelt sich daher nicht um "Darunterzahlen" der Position E.e..

3. Position E.l.:

Es sind nur eröffnete Insolvenzverfahren bis zum Tag des Aufhebungsbeschlusses zu erfassen. Die Wohlverhaltensperiode in einem möglicherweise anschließenden Verfahren der Restschuldbefreiung bleibt außer Betracht.

6. Zu Anlage 18:

F-Sachen, für die nach § 1 Abs. 2 der Anordnung keine Zählkarten anzulegen sind, sind in Abschnitt E bei den Positionen a bis c zu erfassen.

7. Zu Anlage 19:

Abschnitt E. I. Beschwerdeverfahren:

Es fallen unter

- b) Nachlassbeschwerden auch Vergütungsbeschwerden
- c) Betreuungsbeschwerden auch Vergütungsbeschwerden
- d) Beschwerden in Insolvenzsachen auch Konkurs- und Vergleichsbeschwerden
- f) Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen auch Beschwerden in Grundbuchsachen, Handelsregisterbeschwerden, Unterbringungsbeschwerden, Notarkostenbeschwerden (§ 156 KostO), Beschwerden nach der Notarordnung, Abschiebehafthbeschwerden und sonstige Beschwerden in Registersachen
- g) Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen) auch Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungsbeschwerden